

Protokoll Nr. 6.

Sitzung vom 22. Dezember 1884.

Es waren erschienen:

Für Deutschland

Herr Busch, - Herr von Kusserow.

Für Österreich-Ungarn

Graf Széchényi.

Für Belgien

Graf van der Straten Ponthoz, - Baron Lambermont.

Für Dänemark

Herr de Vind.

Für Spanien

Graf de Benomar.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Herr John A. Kasson, - Herr Henry S. Sanford.

Für Frankreich

Baron de Courcel.

Für Großbritannien

Sir Edward Malet.

Für Italien

Graf de Launay.

Für die Niederlande

Jonkheer van der Hoeven.

Für Portugal

Marquis de Penafiel, - Herr de Serpa Pimentel.

Für Rußland

Graf Kapnist.

Für Schweden und Norwegen

General Baron Bildt.

Für die Türkei

Said Pascha.

Die Sitzung wird um 1/4 vor 3 Uhr unter Vorsitz von Herrn Busch eröffnet.

Vor Eintritt in die Behandlung der Punkte der Tagesordnung wünscht Graf Széchényi eine Anmerkung zur Präambel des Entwurfs der Kongo-Schiffahrtsakte vorzutragen. Der Vertreter Österreich-Ungarns hat den Eindruck, daß der Wortlaut, so wie er in der Sitzung vom 18. Dezember (Protokoll Nr. 5, Seite 104)* überarbeitet worden sei, nicht genau dem wahren Sachverhalt entspräche.

Es sei in der Tat gesagt worden, daß "nachdem der Wiener Kongreß bestimmte Grundsätze aufgestellt hat, und nachdem diese Grundsätze namentlich auf die Donau kraft der Verträge von Paris, von Berlin und von London angewendet worden sind...haben die Mächte... beschlossen etc. etc."¹⁾ Wie sich aus der Diskussion in der Hohen Versammlung selbst ergeben habe, sei es daher ungenau, zu behaupten, daß die Grundsätze des Wiener Kongresses in ihrem ursprünglichen Tenor angewendet worden seien, soweit es die Donau betreffe. Ihre Anwendung sei nur mit den durch eben die nachfolgenden in der Präambel erwähnten Verträge vorgenommenen Änderungen erfolgt. Graf Széchényi schlägt daher vor, den fraglichen Wortlaut noch einmal zu ändern und die Worte "Kraft der" durch die Worte "mit den durch die...vorgesehenen Änderungen." zu ersetzen.

Graf Kapnist, Herr Busch, Said Pascha und Baron de Courcel stimmen diesem Vorschlag zu.

Auch Graf de Launay schließt sich mit der Bemerkung an, der

**Deutsche Ausgabe S. 241*

(1) Széchényi zitiert den Präambeltext oberflächlich; vgl. Anlagen 4 und 6 zum Ausschlußbericht (Annex zum Protokoll Nr. 5).

Vorschlag entspreche der Sachlage.

Sir Edward Malet stimmt seinerseits der vorgeschlagenen Neufassung zu, da sie genauer und klarer sei.

Herr Kasson gibt nach nochmaliger Verlesung seine Zustimmung. Der Präsident erklärt, da die Hohe Versammlung den Änderungsantrag des Grafen Széchenyi angenommen habe, laute der festgelegte Wortlaut der Präambel nun folgendermaßen:

"Nachdem der Wiener Kongreß durch die Artikel 108 bis 116 seiner Schlußakte die Grundsätze aufgestellt hat, welche zum Zwecke haben, zwischen den Signatarmächten jener Akte die freie Schiffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln, und nachdem diese Grundsätze auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgesehenen Veränderungen angewendet worden sind, haben die Mächte, deren Bevollmächtigte zu einer Konferenz in Berlin zusammengetreten sind, beschlossen, sie in gleicher Weise auf den Kongo und seine Nebenflüsse sowie die ihnen gleichgestellten Gewässer auszudehnen.

Zu diesem Zweck haben sie folgende Artikel vereinbart."

Auf die Tagesordnung übergehend verliest der Präsident einen seitens des Ausschusses formulierten Vorschlag mit dem Ziel, die eingeborene Bevölkerung gegen den Mißbrauch starker Getränke zu schützen; die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

"In dem Wunsch, die eingeborene Bevölkerung vor Schäden durch Mißbrauch starker Getränke zu schützen,

sprechen die auf der Konferenz vertretenen Mächte den Wunsch aus, zwischen ihnen möge sich das Einverständnis durchsetzen, die Schwierigkeiten, die in dieser Beziehung erwachsen könnten, in einer Weise zu regeln, die die Rechte der Humanität mit den Interessen des Handels, soweit letztere im legitimen Rahmen liegen, miteinander versöhnt."

Nach Befragen der Hohen Versammlung gibt der Präsident bekannt, daß der Vorschlag angenommen ist.

Herr Busch fügt hinzu, daß er sich zwar der vom Ausschuß formulierten Empfehlung anschließe, aber Wert auf die Feststellung lege, seine Regierung werde nicht damit einverstanden sein, wenn diese Empfehlung künftig in einem den Interessen des Handels abträglichen Sinn interpretiert würde oder wenn sie den Vorwand für Interventionsmaßnahmen gegen die Freiheit des Handels lieferte. Alle Bestimmungen über die Handelsfreiheit, die von der Konferenz soeben erlassen worden seien, würden illusorisch, wenn man den einzelnen Staaten das Recht einräume, eine Kontrolle über den Handel der anderen auszuüben. Die Handelsfreiheit wäre dann von den mit dieser Kontrolle beauftragten Beamten abhängig, und dies könne leicht zur Folge haben, daß sich aufgrund der Rivalität zwischen den verschiedenen Nationen faktisch eine differenzierende Behandlung herausbilden würde, die gerade zu bekämpfen alle Bevollmächtigten gewillt seien.

Der Präsident verliest anschließend den Wortlaut des auf der vorangegangenen Sitzung von Sir Edward Malet vorgelegten Vorschlags zum Sklavenhandel mit Schwarzen (Protokoll Nr. 5).*

Der Botschafter Italiens unterstützt lebhaft den vom Botschafter

**Protocole et Acte Général... S. 117.*

Großbritanniens vorgelegten Deklarationsentwurf.

Graf de Launay erinnert an seine auf der zweiten Sitzung vorgetragenen Überlegungen. Seinen Instruktionen gemäß würde er sich jedem Vorschlag anschließen, der darauf abziele, die härtesten Maßnahmen insbesondere gegen den Negerhandel vorzuschreiben. Die Regierung des Königs wünsche sogar, daß dieser Anschlag gegen die Menschenwürde, wie die Piraterie, zu den Verbrechen gegen das Völkerrecht gerechnet und als solches bestraft werden solle.

Herr Busch weist darauf hin, daß der Antrag von Sir Edward Malet zwei verschiedene Formen des Sklavenhandels im Auge habe:

1. den Sklavenhandel mit Schwarzen, der als Handel über See angesehen wird,
2. die kommerziellen Aktivitäten, die Neger dem Sklavenhandel zuführen.

Nach dem geltenden öffentlichen Recht sei der Sklavenhandel ohnehin schon verboten, während die kommerziellen Aktivitäten, welche Neger dem Sklavenhandel zuführen, bisher nicht Gegenstand von Vereinbarungen gewesen seien. Es sei daher angebracht, zur größeren Klarheit den Unterschied zwischen beiden Formen des Handels mit Sklaven hervorzuheben, wobei man sich zunächst auf das bereits bestehende Verbot der ersten Form beziehen und dann ein weiteres Verbot formulieren könnte, das gegen die letztere Form gerichtet wäre.²⁾

(2) A.M. Pegushev stellt die ausdrückliche Unterscheidung eines Zulieferhandels vom eigentlichen Sklavenhandel in den Zusammenhang der Legitimierung der physischen Penetration des afrikanischen Kontinents durch die Kolonialmächte. A. M. Pegushev, "The Colonial

Baron de Courcel fragt, ob beabsichtigt sei, den jetzt der Konferenz vorgelegten Vorschlag in eine der drei im Rahmen des Arbeitsprogramms der Hohen Versammlung eingeschlossenen Deklarationen einzuarbeiten, oder ob er vielmehr Gegenstand einer zusätzlichen Akte werden solle.

Der Präsident schlug vor, hierzu die Konferenz direkt zu befragen.

Der Botschafter Frankreichs gibt zu bedenken, daß Artikel VI der Erklärung über die Handelsfreiheit schon im großen Maße berücksichtige, was Sir Edward Malet im Auge habe. Der jetzt der Konferenz vorgelegte Antrag stelle gewissermaßen einen Zusatz dar, der den bereits beschlossenen Wortlaut vervollständigen solle und könne deshalb mit diesem Text verbunden werden.

Sir Edward Malet würde es vorziehen, wenn sein Antrag Gegenstand einer besonderen Akte bilden würde. Wenn man ihn in die Deklaration über die Handelsfreiheit aufnehmen würde, die sich lediglich auf eng umrissene Territorien beziehe, könnte dies zu der Annahme verleiten, als dürften die Bestimmungen über den Sklavenhandel nicht über eben diese Gebiete hinaus ausgedehnt werden, während sie nach Auffassung der britischen Regierung allgemeinere Bedeutung haben sollten. Der Botschafter Englands fügt hinzu, daß zahlreiche unüberwindliche Schwierigkeiten nicht zu der Hoffnung Anlaß geben, die Sklaverei in den Gebieten Innerafrikas in kurzer Frist abschaffen zu können. Was man aber sofort versuchen könne und müsse, sei, den Handel mit den Karawanen von Schwarzen zu unterbinden, die den eigentlichen Sklavenhandel

Powers, Slavery and the Slave Trade in Eastern Africa (from the late 19th to the early 20th Century)", in Thea Büttner und H. U. Walter, op. cit., p. 65 ff.

nähren.

Herr Kasson stimmt den Überlegungen des Vertreters Großbritanniens zu. Die Regierung der Vereinigten Staaten wolle selbst weiter gehen und erreichen, daß sich jede der in der Hohen Versammlung vertretenen Mächte dazu verpflichte, nicht nur den Sklavenhandel in den ihrer Jurisdiktion unterworfenen Territorien nicht zu dulden, sondern darüber hinaus den Sklavenhändlern nicht zu gestatten, Asyl und Zuflucht in eben diesen Territorien zu suchen. Der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten erinnert dabei an die Existenz von 6 Millionen emanzipierter Schwarzer in den Vereinigten Staaten und bestätigt, daß die Frage besonders das amerikanische Volk interessiere.³⁾

Herr Busch richtet den Wunsch an Herrn Kasson, seine Gedanken in einen konkreten Text zu fassen, um die Bevollmächtigten in die Lage zu versetzen, die Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Herr Kasson erklärt sich damit einverstanden.

Baron de Courcel glaubt verstanden zu haben, daß die von Sir Edward Malet angeregten Bestimmungen nach den Absichten des Botschafters Englands nicht nur auf die Gebiete anwendbar sein sollen, mit denen sich die Konferenz befasse, sondern auf die ganze Welt.

Auf die Antwort des Vertreters Großbritanniens, dies sei in der Tat seine Absicht, gibt Baron de Courcel zu bedenken, daß die Frage damit eine unvorhergesehene Erweiterung erfahre und daß die Bevollmächtigten sie deshalb offensichtlich nicht lösen

(3) Sylvia M. Jacobs schreibt über den Stellenwert der Sklaverei in der Rezeption der Berliner Afrika-Konferenz durch die Schwarzen der USA in einigen Kapiteln ihres Buches The African Nexus, Westport 1981.

könnten, ohne darüber ihren Regierungen berichtet zu haben.

Der Präsident erklärt, unter diesen Umständen würde es sich in der Tat darum handeln, ein neues Prinzip in das Völkerrecht einzuführen.

Zwischen Baron de Courcel und Sir Edward Malet findet ein Meinungs-austausch hierüber statt, auf Grund dessen sich ergibt, daß die Konferenz, wenn sie den Absichten des Vertreters Großbritanniens in vollem Umfange entsprechen wollte, eine gesonderte Akte vorbereiten müßte, mit Geltungsbereich in der ganzen Welt und bestimmt, das Völkerrecht auf dem Gebiet des Menschenhandels zu ergänzen.

Baron de Courcel kommt auf den Vorschlag Herrn Kassons zurück und betont, dieser wäre nicht durchführbar, ohne - wenigstens für bestimmte Staaten - unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ernsthafte Schwierigkeiten mit sich zu bringen. In Frankreich zum Beispiel sei nach den Grundsätzen des Strafrechts vorgeschrieben, daß ein Bürger allein aufgrund eines richterlichen Urteils aus einem französischen Territorium ausgeschlossen werden könne. Die der Regierung durch die Verfassung eingeräumten Befugnisse gehen nicht so weit, ihr - über einzelne ausdrücklich erwähnte Sonderfälle hinaus - durch das bürgerliche Gesetz Ausweisungsmaßnahmen zu gestatten. Es sei aber abzusehen, daß es nicht leicht sein werde, eine Formulierung zu finden, die es erlaube, diese fundamentalen Rechtsbestimmungen mit den Wünschen von Herrn Kasson in Einklang zu bringen.

Herr van der Hoeven erklärt, diese Bemerkungen seien auf die Niederlande übertragbar; es handele sich darum, eine Art Exil oder Verbannung gegen Personen auszusprechen, die Sklavenhandel betreiben; die Strafe der Verbannung existiere jedoch nach dem neuen niederländischen Strafgesetz nicht, das aber diejenigen

streng bestrafe, die Menschenhandel betreiben oder begünstigen.

Herr Kasson erklärt, eine Regierung dürfe es nicht dulden, daß Sklavenhändler ein unter ihrer Jurisdiktion stehendes Territorium als Operationsbasis für ihren infamen Handel benutzen.

Wer auch immer sich aktiv an einem solchen Handel beteilige, müsse erleben, daß ihm das Aufenthaltsrecht verweigert und er als Feind der ganzen Menschheit behandelt werde, ganz wie ein Pirat.

Baron de Courcel bezweifelt nicht die Legitimität des von Herrn Kasson verfolgten Zieles, aber wegen der Schwierigkeiten, die der Botschafter von Frankreich schon aufgezeigt habe, sei eine vorhergehende Prüfung der Frage durch Strafrechtler als erforderlich anzusehen.

Sir Edward Malet erkundigt sich bei dem Präsidenten, welche Formulierungsänderungen an seinem Vorschlag vorgenommen werden könnten, um die als tunlich bezeichnete Unterscheidung zwischen der Abschaffung des Menschenhandels und der des Zulieferhandels zu berücksichtigen.

Herr Busch antwortet, er habe keinen Wortlaut vorbereitet und sei außerstande, während der laufenden Sitzung eine endgültige Formulierung vorzuschlagen, aber vorbehaltlich eingehender Prüfung könne man zum Beispiel dem Antrag eine Form geben, die etwa der folgenden entspreche:

"Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Hohen Vertragschließenden Teilen anerkannt werden, der Handel mit Negern verboten ist, verpflichten sich die Mächte, den Handel, welcher Neger dem Sklavenhandel zuführt, in gleicher Weise zu verbieten oder zu beseitigen."

Um jede Mehrdeutigkeit der Formulierung auszuschalten, hält es Baron de Courcel für dienlich, ausdrücklich zu spezifizieren

1. das Verbot des Sklavenhandels über See,
2. das des Sklavenhandels an Land.

Im übrigen teilt der Botschafter von Frankreich die Auffassung von Herrn Busch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, einerseits auf das bereits bestehende Verbot abzuheben, das sich gegen den Sklavenhandel über See richte, andererseits auf das Verbot, das es entsprechend der Auffassung des Vertreters Englands bezüglich des Sklavenhandels an Land einzuführen gelte.⁴⁾

Herr Busch hält es für geboten, den Vorschlag von Sir Edward Malet und den von Herrn Kasson zur Prüfung an den Ausschuß zu überweisen. Er sei sich im übrigen der Schwierigkeit bewußt, die sich daraus ergeben könnte, letzteren mit den Hoheitsrechten und der Verwaltungsautonomie der meisten Staaten in Übereinstimmung zu bringen.

Die Hohe Versammlung beschließt Überweisung entsprechend dem Antrag des Präsidenten.

Baron de Courcel hat bereits zu bedenken gegeben, daß die im Augenblick erörterte Frage im Verlaufe der Diskussion eine unerwartete Ausweitung erfahren habe und die meisten Bevollmächtigten keine Stellungnahme abgeben könnten, ohne vorher

(4) Die Debatte erhält hier eine beachtenswerte Dimension. Standardwerke der europäischen Geschichtsschreibung geben im allgemeinen die Jahre von 1830 bis Mitte des Jahrhunderts als die Epoche an, in der sich das Sklavereiverbot durchsetzte. Die Berliner Afrika-Konferenz geht offenbar 1884 noch davon aus, daß lediglich ein Verbot des interkontinentalen Sklavenhandels bereits besteht, während der kontinentale Handel noch nicht verboten ist.

von ihren Regierungen Instruktionen erhalten zu haben. Im Hinblick auf diese Rückfragen sei es unerlässlich, die Bedeutung und den Charakter des Vorschlags schon jetzt präzise zu bestimmen. Sir Edward Malet erklärt, nach Auffassung seiner Regierung solle die Entscheidung zu intervenieren in ihren Auswirkungen so weitgehend und so generell wie irgend möglich sein. Der Präsident hebt hervor, daß die Bevollmächtigten bei dem Ersuchen um Weisung seitens ihrer Kabinette besonders um Auskunft darüber zu bitten haben, ob sie einem Beschluß mit generellem Charakter oder nur einem solchen zustimmen sollen, der in den Text der Akte über die Handelsfreiheit aufzunehmen sei, und dem infolgedessen eine begrenztere Bedeutung zukomme. Er kündigt des weiteren an, daß der Zusatz zu dem britischen Antrag, den er selbst angeregt habe, und der Zusatzantrag von Herrn Kasson redaktionell formuliert und an die Bevollmächtigten verteilt werden.

Baron de Courcel wünscht einige Anmerkungen zu dem mit 1. bezeichneten Absatz im Artikel I der von der Konferenz bereits beschlossenen Erklärung über die Handelsfreiheit vorzutragen. Seit dem Tage, an dem der fragliche Text von der Hohen Versammlung angenommen worden sei, sei der Botschafter Frankreichs darauf hingewiesen worden, daß der Sultan von Sansibar behaupte, Hoheitsrechte über die Gebiete zu besitzen, die sich bis zu dem östlichen Teil des Tanganyka-Sees erstrecken. Diese Rechte, über deren Wert sich Baron de Courcel allerdings nicht zu äußern habe, beziehen sich somit auf Gebiete, die von Absatz 2 des Artikels I der Deklaration erfaßt werden, da sie zum geographischen Becken des Kongo selbst gehören. Baron de Courcel erinnert an den Vorschlag, den er initiiert habe und aufgrund dessen der Vorbehalt festgehalten worden sei, der im letzten Absatz eben des Artikels I stehe. Dort heiße es, daß die Mächte bei Ausdehnung des von der Konferenz

ausgearbeiteten konventionellen Regimes auf ein östliches Gebiet, das nicht zum geographischen Becken des Kongo gehöre, nur für sich selbst sprechen, und daß das konventionelle Regime in den heute irgendeiner unabhängigen und anerkannten Souveränität gehörenden Gebieten nur dann Anwendung findet, wenn diese souveräne Autorität ihre Zustimmung erteilt. Wenn die Konferenz diesen Vorbehalt formal nur für die außerhalb des geographischen Beckens des Kongo gelegenen Gebiete ausgesprochen habe, so deshalb, weil sie zu der Zeit keine Veranlassung hatte, anzunehmen, daß innerhalb der Grenzen des Kongobeckens selbst Gebiete vorhanden seien, die einer unabhängigen, in der Hohen Versammlung nicht vertretenen Souveränität gehörten. Da nach neuesten Erkenntnissen diese Annahme nicht mehr als zutreffend angesehen werden könne, bezweifelt Baron de Courcel nicht, daß die Konferenz ihre frühere Entscheidung in dem Sinne interpretieren werde, daß die zuvor erwähnten Vorbehalte auch innerhalb der Grenzen des geographischen Kongobeckens gelten sollen, falls die Existenz früherer Rechte irgendeiner unabhängigen und anerkannten Souveränität dort festgestellt werde. Dies müsse umso mehr in der Absicht der Mächte liegen, als sie in der Deklaration vereinbart haben, ihre guten Dienste bei den an der Ostküste Afrikas bestehenden Regierungen einzulegen, um deren Zustimmung zum Regime der Handelsfreiheit ganz oder teilweise zu erhalten, und als man insofern nicht davon ausgehen könne, daß sie von Anfang an die Wirksamkeit ihrer Bemühungen dadurch gefährden wollten, daß sie die fraglichen afrikanischen Herrscher durch die Mißachtung gewisser von letzteren in Anspruch genommenen Rechte brüskieren.⁵⁾

(5) Im Wortlaut des Originals etwas zweideutig: "... on ne saurait supposer qu'Elles voulussent compromettre, dès l'origine, l'efficacité

Sir Edward Malet schließt sich dem geäußerten Standpunkt an; er habe seinerseits ganz kürzlich Hinweise erhalten, die mit den Baron de Courcel vorliegenden Erkenntnissen übereinstimmten. Wenn diese sich bereits in seinem Besitz befunden hätten, als die Akte betreffend die Handelsfreiheit abgefaßt wurde, hätte er schon zu jenem Zeitpunkt die Vorbehalte geltend gemacht, von denen der Botschafter Frankreichs soeben zur Hohen Versammlung gesprochen habe.

Der Präsident erklärt, wenn der Sultan von Sansibar Hoheitsrechte in den Territorien besitze, die im Kongobecken liegen und daher zu dem Gebiet gehören, auf das sich Absatz 2 des Artikels I der Deklaration über die Handelsfreiheit beziehe, dann schein e offenkundig, daß die von der Konferenz für die Ostküste zugestandenen Vorbehalte auf diese Besitzungen ausgedehnt werden müssen. Herr Busch fragt jedoch, welche Schlüsse zu ziehen seien, wenn der Fall eintrete, daß weitere im geographischen Kongobecken bestehende Souveränitäten entdeckt würden.

Baron de Courcel ist der Meinung, die Hohe Versammlung solle sich nicht mit anderen Souveränitäten befassen, über die sie überhaupt keine genauen Angaben besitze. Man solle aber dennoch gewisse Bemerkungen nicht aus dem Auge verlieren, die von dem ersten Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten im Ausschuß gemacht und die im Bericht von Baron Lambertont erwähnt worden seien; dort sei von der Notwendigkeit gesprochen worden, im

de leurs efforts..." Wenn der Takt, mit dem die Bevollmächtigten doch nur verbal die Rechte des Sultans von Sansibar behandeln, tatsächlich allen im Kongobecken bestehenden Souveränitäten entgegengebracht worden wäre, hätte die Berliner Afrika-Konferenz kaum stattfinden können.

Rahmen des Möglichen die erworbenen Rechte und die legitimen Interessen der eingeborenen Häuptlinge zu berücksichtigen. Man müsse die Schwierigkeiten voraussehen, die zwischen jenen und den Kaufleuten auftreten könnten, die bereit seien, die Geltung des Systems der Handelsfreiheit ohne Einschränkung anzuerkennen, wo immer sie von der Konferenz einmal proklamiert worden sei, und selbst in Gebietsteilen, wo im Augenblick eingeborene Häuptlinge die Obrigkeit ausüben, auf die keine der vertragschließenden Mächte einen Einfluß habe.⁶⁾ Da liege eine Illusion, vor der man die Interessenten bewahren müsse. In der Praxis werde es zumindest vorerst unmöglich sein, gewisse örtlich bedingte und Einzelfragen betreffende Abweichungen vom allgemeinen System zu verhindern, das einzuführen sich die Konferenz zur Aufgabe gestellt habe.

Herr Busch erkennt an, daß diese Überlegungen zutreffen, legt aber Wert auf die ausdrückliche Feststellung, daß derartige Abweichungen an keinem Orte zugelassen werden dürfen, die der Souveränität oder dem Protektorat einer der vertragschließenden Mächte unterstellt sein werden.

Baron de Courcel stimmt in diesem Punkt mit dem Bevollmächtigten Deutschlands überein.

Marquis de Penafiel stimmt den Bemerkungen zu, die der Botschafter Frankreichs bezüglich des Respektes gemacht hat,

(6) Wörtlich: "... les commerçants portés à admettre qu l'application du régime de la liberté commerciale ne devra subir aucun tempérament partout où elle aura été proclamée par la Conférence, et même dans les portions de territoire où s'exerce actuellement l'autorité de chefs indigènes qui ne subissent l'influence d'aucune des Puissances contractantes". Protocoles et Acte Général... S. 208.

der den Hoheitsrechten gezollt werden müsse, die der Konferenz zur gefälligen Berücksichtigung angezeigt worden seien.

Baron Lambermont erinnert daran, daß er die seitens des Ausschusses im Sinne der vorangegangenen Bemerkungen zum Ausdruck gebrachten Absichten ausdrücklich in seinem Bericht erwähnt habe.

Baron de Courcel gibt die zustimmende Aufnahme zu Protokoll, die seine Erklärungen durch die Hohe Versammlung erfahren haben, insbesondere soweit sie sich auf die Vorrechte des Sultans von Sansibar beziehen.

Herr Busch seinerseits gibt zu Protokoll, daß die nach den Absichten der Konferenz zugunsten der im Kongobecken bestehenden Souveränitäten ausgesprochenen Vorbehalte sich nicht auf die Territorien beziehen sollen, die sich im Besitz einer der vertragsschließenden Mächte befinden oder von einer solchen künftig erworben werden. Die Anwendung des vertragsmäßigen Systems auf ausnahmslos alle Territorien, die der Souveränität einer der in der Hohen Versammlung vertretenen Mächte unterstellt seien oder sein werden, dürfe keinerlei Einschränkung unterliegen.

Herr Kasson fragt, ob es sich nicht empfehle, ausdrücklich zu bekräftigen, daß die Konferenz beabsichtige, die Rechte der eingeborenen Häuptlinge, die sich in der von den Akten definierten Region befinden, allgemein zu respektieren. Ausschließlich einen Einspruch des Sultans von Sansibar zu berücksichtigen, wäre in gewisser Weise gleichbedeutend mit der indirekten Anerkennung der Rechte, die er für sich beanspruche. Wäre es nicht angebracht, in diesem Geiste eine Neufassung des Entwurfs der Erklärung über die Handelsfreiheit für den Fall zu formulieren, daß ein sich auf Sansibar beziehender Zusatz aufgenommen würde?

Baron de Courcel erklärt, man könne zu diesem Zweck den

Wortlaut des Artikels I der Deklaration ändern, aber zur Wahrung der besonderen Interessen, über die er der Konferenz vorgetragen habe, betrachte er es für seinen Teil als ausreichend, wenn seine Bemerkungen zu Protokoll genommen würden.

Herr Busch ist der Meinung, es wäre nicht unproblematisch, den von der Konferenz bereits beschlossenen Text wieder infrage zu stellen. Man könne unschwer die von den Vertretern Frankreichs und Großbritanniens über die eventuellen Rechte des Sultans von Sansibar abgegebenen Stellungnahmen ins Protokoll aufnehmen und in allgemeiner Form darauf hinweisen, daß die Konferenz sich darauf verstehe, sie zu berücksichtigen, falls sie fundiert seien, ohne daß jedoch im übrigen diese Erklärung die Anerkennung irgendeines Anspruchs impliziere. Schließlich könne im Protokoll noch die Auffassung der Hohen Versammlung in bezug auf die Rücksichten festgehalten werden, die gegenüber den eingeborenen Häuptlingen zu wahren seien, deren Situation Herrn Kasson am Herzen liege.

Baron de Courcel und Sir Edward Malet schließen sich bereitwillig dieser Sichtweise an, die von Said Pascha ebenfalls gebilligt wird und die das Einverständnis sämtlicher Bevollmächtigten in der Hohen Versammlung erhält.

Graf Kapnist bittet die Hohe Versammlung darum, ihrer Schirmherrschaft einen Wunsch anempfehlen zu dürfen, der auf mehreren meteorologischen Kongressen ausgesprochen und der russischen Regierung seitens des Präsidenten des Internationalen Meteorologischen Komitees, zugleich des Leiters des Observatoriums St. Petersburg, Herrn Wild, wärmstens ans Herz gelegt worden sei. Es handele sich darum, die Einrichtung einer meteorologischen Station in den oberen Gebieten des Kongo zu ermöglichen. Es sei ja bekannt, welche Fortschritte für die Wissenschaft in letzter

Zeit durch Beobachtungen nach dem Klima-Stunden-System in verschiedenen Ländern erzielt worden seien. Da diese Beobachtungen über das wissenschaftliche Interesse hinaus von großer praktischer Bedeutung für die Entwicklung der Kultur in den Gebieten sein könnten, die Gegenstand der gegenwärtigen Konferenz seien, könnte die Hohe Versammlung den Wunsch des Internationalen Meteorologischen Komitees vielleicht wohlwollend aufnehmen und in ihren Protokollen vermerken. - Genaue Angaben über das Klima in Afrika fehlen vollkommen, wogegen das meteorologische Comité solche bereits in allen anderen Teilen der Welt gesammelt habe. Die Einrichtung einer Station in den wenig erforschten Gebieten, mit denen sich die Hohe Versammlung befasse, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten und die Mittel des meteorologischen Komités übersteigen. Die örtliche Schiffahrtskommission, die im Kongo errichtet werde, sei erforderlichenfalls in der Lage, bei der Einrichtung dieser Station ohne große Kosten wertvolle Hilfe zu leisten, und eine von der Konferenz protokollierte Empfehlung könnte ihr dafür als Ansatzpunkt dienen. Der Präsident des meteorologischen Komités, Herr Wild, würde in diesem Falle dem Ausschuß zur Verfügung stehen, um ihm alle notwendigen technischen Angaben zu liefern.

Herr Busch ist der Meinung, die von Graf Kapnist erbetene Empfehlung könne ins Protokoll aufgenommen werden, denn ihr Gegenstand erscheine geeignet, daß sich die Konferenz seiner annehme.

Die Hohe Versammlung gibt hierzu ihre Zustimmung.

Der Präsident ruft den 3. Punkt der Tagesordnung auf. Er verliest einen Vorschlag des Redaktions-Unterausschusses über die Einfügung eines zusätzlichen Artikels in die Deklaration über die Handelsfreiheit, der die Neutralität der Freihandelszone bekräftigt und definiert.*

*Drucksache Nr. 33. Annex Nr. 1

Die Verfasser dieses Textes haben ihrer Arbeit den ursprünglich von Herrn Kasson formulierten Antrag zugrundegelegt, den sie ergänzt und überarbeitet haben. Herr Busch verliert anschließend den Wortlaut einer zusätzlichen Klausel, die der Vertreter Großbritanniens an den 4. Absatz des vorerwähnten Vorschlags anfügen möchte.* Schließlich gibt der Präsident die von dem Bevollmächtigter Italiens eingebrachten sogenannten Eventual-Vorschläge bekannt, die sich auf dieselbe Frage beziehen.**

Bei dieser Gelegenheit gibt Herr Busch im Namen der deutschen Regierung folgende Erklärung ab:

"Die Kaiserliche Regierung freut sich feststellen zu können, daß es der Konferenz nach langen und schwierigen Beratungen gelungen ist, über einen großen Teil des ihr bei ihrer Einberufung vorgelegte Programms Einigung zu erzielen. Tatsächlich sind die in der Erklärung über die Handelsfreiheit im Kongobecken aufgestellten Grundsätze und die Gesamtheit der in den beiden Schiffahrtsakten des Kongo und des Niger verankerten Bestimmungen geeignet, dem Handel aller Nationen freien Zugang zu weiten Teilen des afrikanischen Kontinents zu sichern. Damit aber diese einmütig angenommenen Grundsätze wirklich die Früchte bringen, die wir uns davon versprechen, müssen sie nach Auffassung der deutsche Regierung mit einer zusätzlichen Garantie versehen

*Drucksache Nr. 34. Annex Nr. II

**Drucksache Nr. 36. Annex Nr. III

werden, dergestalt, daß die kommerziellen Aktivitäten ermutigt werden, indem ihnen der Schutz des Völkerrechts gegen Kriegsgefahren zugesichert wird, von denen sie bedroht werden könnten.

Diese Garantie würde in der gegenseitigen von den Mächten zu übernehmenden Verpflichtung bestehen, daß sie darauf verzichten, in Kriegszeiten ihre Feindseligkeiten auf die Gebiete auszudehnen, die das konventionelle Kongobecken⁷⁾ bilden. Diese Verpflichtung wäre nur eine Ergänzung der von der Konferenz bereits beschlossenen Bestimmungen. Ohne eine Garantie gegen Kriegsgefahren würden die in diesen Ländern anzulegenden Einrichtungen der wichtigsten Voraussetzung für den Erfolg ermangeln, nämlich des Vertrauens in die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und in die Sicherheit der erworbenen Rechte.

Aus diesen Überlegungen heraus hat die Kaiserliche Regierung den von dem Herrn Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika laut Drucksache Nr. 22 vorgelegten Vorschlag bezüglich der Neutralisierung des Kongobeckens⁸⁾ mit lebhafter Zustimmung begrüßt.

In dem Exposé, das Herr Kasson seinem Vorschlag

(7) Im Wortlaut des Originals etwas ambigüös: "aux territoires formant le bassin commercial du Congo". *Protocoles et Acte Général...* S. 212.

(8) vgl. Anlage Nr. 12 des Annexes zu Protokoll Nr. 5. *Protocoles et Acte Général...* S. 184.

beifügte, hat er aufgezeigt, welchen Gefahren die Kaufleute und ihre Unternehmen sich ausgesetzt sähen, wenn die Mächte kein Einverständnis über die Neutralisierung des Kongobeckens erzielen sollten. Tatsächlich sind die Bedingungen, unter denen Zentralafrika im Begriffe ist, für die Zivilisation erschlossen zu werden, in einigen Punkten vergleichbar mit den frühen Epochen der Geschichte der Amerikanischen Union. Es ist daher tunlich, von den Ratschlägen zu profitieren, die uns hier seitens der Regierung eines Landes gegeben werden, das so sehr unter den Kriegen zwischen den Europäischen Mächten gelitten hat, sowie unter der Rolle, welche die Eingeborenen des Landes dabei spielten.

Die Kaiserliche Regierung ist bereit, dem amerikanischen Vorschlag in der Fassung zuzustimmen, wie sie der Konferenz unter der Nr. 33 der an die Bevollmächtigten verteilten Dokumente vorgelegt worden ist."

Herr Kas'son erklärt seine Zustimmung zur Fassung des unter der Nr. 33 verteilten Dokuments.

Graf de Launay macht darauf aufmerksam, daß seine beiden Eventual-Vorschläge* den Bevollmächtigten mitgeteilt worden seien, bevor er von dem Wortlaut der Drucksache Nr. 33 Kenntnis gehabt habe. Er freue sich, im letzteren Dokument einen Teil der Gedanken wiedergegeben zu sehen, die der Konferenz vorzulegen er die Initiative ergriffen habe, und er danke dem Redaktions-

*Drucksache Nr. 26.

ausschuß, sie in dieser Weise nutzbar gemacht zu haben.

Sir Edward Malet ist darüber erfreut, die Übereinstimmung festzustellen, die sich zwischen den Vertretern Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika in der Zustimmung zu dem der Konferenz im Augenblick unterbreiteten Vorschlag manifestiert. Er schließe sich der im Namen der beiden Regierungen zum Ausdruck gebrachten Zustimmung zu dem vom Redaktionsausschuß vorgeschlagenen Entwurf an. Er bitte lediglich darum, diesen Text um die in der Drucksache Nr. 34 genannte Klausel zu ergänzen.

Graf de Launay ist überzeugt, daß das Werk der Konferenz unvollkommen bleiben werde, wenn die zugunsten der Handelschiffahrt bereits vereinbarte Immunität im Kriege nicht auch auf die im konventionellen Kongobecken eingeschlossenen Gebiete ausgedehnt werden würde. Indem er sich zur Unterstützung auf die Motive beruft, die in der vom Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegten Denkschrift enthalten seien, schließt der Bevollmächtigte Italiens sich dem Vorschlag von Herrn Kasson beziehungsweise jedem anderen Vorschlag an, der - ähnlich dem Entwurf, den der Redaktionsausschuß vorgelegt habe - diesen essentiellen Bestimmungen möglichst nahekomme. Diese würden der Souveränität von Staaten, die in den vorgenannten Gebieten jetzt oder künftig Kolonien besitzen, keinerlei Abbruch tun, wenn sie einmal in voller Freiheit einem Regime ihre Zustimmung erteilt hätten, das im übrigen dem gemeinsamen Interesse entspreche.

Baron de Courcel erklärt, seine Regierung schätze ebenso wie jede andere die Wohltaten eines dauernden Friedens. Was die genauen Vereinbarungen angehe, die gegenwärtig der Konferenz zur Billigung vorliegen, um diese Wohltaten im Bereich der Handels-

freiheit zu sichern, so habe der Vertreter Frankreichs im Ausschuß bereits die Gründe dargelegt, aus denen sie ihm überflüssig oder impraktikabel erschienen. Er halte es nicht für nötig, die von ihm hierzu schon geltend gemachten Argumente noch einmal aufzugreifen und beschränke sich deshalb darauf, sein Bedauern darüber zum Ausdruck zu bringen, daß er bisher Vorschlägen, wie sie gegenwärtig im Konferenzplenum behandelt werden, nicht zustimmen konnte.

Graf de Launay erwidert, der Ausdruck "bisher", den Baron de Courcel gebraucht habe, lasse noch eine gewisse Hoffnung, daß sich zu gegebener Zeit und in welcher Form auch immer ein Wortlaut finden lassen werde, dem der Bevollmächtigte Frankreichs zustimmen könne. Da er meint, die Frage müsse nicht als endgültig erledigt angesehen werden, hält der italienische Botschafter es nicht für überflüssig, einige Erläuterungen zu seinen beiden Eventual-Vorschlägen abzugeben.

Im ersten Text vermeide er den Ausdruck "Neutralität" und ersetze ihn durch den Verzicht der Mächte auf Ausweitung jeder militärischen Aktionen auf das Kongobecken und auf das Küstenmeer gegenüber den Mündungen dieses Stroms.

Alternativ dazu habe er einen weiteren Vorschlag vorgelegt. Seine Exzellenz zögert, ein Schiedsverfahren anzuregen, auch wenn es sich nur um einen beschränkten Geltungsbereich dieses Systems handeln würde, und obgleich Italien, was das angehe, diesen Grundsatz bereits in mehrere Handels- und Schiffahrtsverträge etc. eingeführt habe. Aber in Ermangelung einer gegenseitigen Verpflichtung, den Krieg nicht in die kommerziellen Territorien zu tragen, wie sie in der ersten Deklaration der Konferenz definiert seien, wäre es vielleicht zweckmäßig, in bezug auf speziell diese Territorien der vom Pariser Kongreß ausgesprochenen Empfehlung eine größere

Wirksamkeit zu geben.*

Die Empfehlung würde sich in die Verpflichtung umwandeln, im Falle des Auftretens einer ernsthaften Meinungsverschiedenheit die Vermittlungstätigkeit einer befreundeten Macht in Anspruch zu nehmen, bevor man zu den Waffen greift.

In diesem Vorschlag sei auch nichts enthalten, was dem Respekt Abbruch tun könne, der gegenüber den Rechten und der Unabhängigkeit der Staaten geschuldet sei, denen letztlich allein das Urteil darüber zustehe, welche Schritte ihre Ehre und ihre Interessen erfordern. Der Vermittler würde den im Streit befindlichen Parteien Gelegenheit geben, sich zu erklären und eine freundschaftliche und unparteiische Stimme anzuhören, die sie vielleicht zur Beilegung ihrer Schwierigkeiten bewegen könnte. Es sei wichtig, diese Chance nicht zu vernachlässigen.

Gerade weil Italien sich in gewisser Hinsicht in den Gebieten von Zentral- und Westafrika desinteressierter zeigen könne als andere Staaten und weil die Regierung des Königs es sich gemäß ihrer politischen Zielsetzung vorgenommen habe, ihren Teil zur Erhaltung des Friedens beizutragen fühlt sich der Bevollmächtigte Seiner Majestät ermutigt, seine Sichtweise dergestalt zum Ausdruck zu bringen. - Alle hier vertretenen Mächte seien

*(Sitzung vom 14. April 1856, Protokoll XXIII). Graf de Launay erinnert an den Wortlaut: Auszug aus dem Protokoll Nr. XXIII der Sitzung des Pariser Kongresses vom 14. April 1856:

"Die Bevollmächtigten zögern nicht, im Namen ihrer Regierungen die Empfehlung auszusprechen, daß die Staaten, zwischen denen sich eine ernsthafte Meinungsverschiedenheit ergeben sollte, soweit es die Umstände erlauben, die guten Dienste einer befreundeten Macht in Anspruch nehmen, bevor sie zu den Waffen greifen."

ohne Hintergedanken gleichermaßen bemüht, die politischen Gesichtspunkte mit den moralischen und materiellen Interessen in Einklang zu bringen, deren friedliche Entwicklung sie zu unterstützen und zu sichern beabsichtigen. Ihre Bevollmächtigten seien von den gleichen Grundgedanken durchdrungen. Es gebe daher Grund zu der Hoffnung, daß die Konferenz mit Hilfe gewisser Kompromisse eine befriedigende Lösung finden werde.

Graf de Launay fügt hinzu, auf der gegenwärtigen Sitzung erscheine es ihm unmöglich, Einstimmigkeit zugunsten eines der im Augenblick beratenen Vorschläge herbeizuführen, doch könne die Frage zweckmäßigerweise auf eine der nächsten Sitzungen vertagt werden. Bis dahin werden die Bevollmächtigten neue Instruktionen erhalten haben, eine Kompromißformulierung werde sondiert worden sein und vielleicht könne ein Einvernehmen zustande kommen.

Der Präsident befragt die Versammlung bezüglich der Vertagung der Debatte.

Said Pascha spricht sich für die Vertagung aus.

Herr Kasson wünscht anzumerken, sein Vorschlag verfolge nicht etwa ein theoretisches, sondern ein durchaus praktisches Ziel.

Es handele sich darum, das Werk der Konferenz dadurch zu krönen, daß man die Sicherheit der in Zentralafrika beabsichtigten Unternehmungen und unternommenen kommerziellen Vorstöße gewährleiste. Der Krieg bewirke nicht nur die Unterbrechung der Entwicklung eines wirtschaftlichen und zivilisatorischen Vorhabens, sondern zerstöre die Arbeit langer Jahre. Der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten akzeptiert die Vertagung der Debatte in der Hoffnung, daß es dadurch leichter werde, eine für alle akzeptable Lösung zu finden.

Sir Edward Malet stimmt der Vertagung mit dem gleichen Gedanken zu.

Die Hohe Versammlung spricht die Vertagung der Debatte auf eine spätere Sitzung aus.

Der Präsident erinnert daran, daß die Feiertage des Jahresendes bevorstehen und befragt verschiedene Bevollmächtigte, ob es deshalb opportun sei, die Arbeit der Hohen Versammlung für einige Tage zu unterbrechen. In der Folge des Meinungsaustausches teilt Herr Busch mit, daß weder die Konferenz noch der Ausschuß vor dem 5. Januar wieder zusammentreten werden.

Die Sitzung wird um 1/4 nach 4 Uhr aufgehoben.

gezeichnet: SZÉCHÉNYI

Cte AUGTE van der STRATEN PONTHOZ

Bⁿ LAMBERMONT

E. VIND.

COMTE de BENOMAR.

JOHN A. KASSON.

H. S. SANFORD.

ALPH. de COURCEL.

EDWARD B. MALET.

LAUNAY.

F. P. van der HOEVEN.

MARQUIS de PENAFIEL.

A. de SERPA PIMENTEL.

Cte P. KAPNIST.

GILLIS BILDT.

SAID.

BUSCH.

v. KUSSEROW.

Für die Richtigkeit der Kopie:

RAINBRE.

GRAF W. BISMARCK.

SCHMIDT.